



12. November 2020

**Beschlussvorlage - B/0199/2020**

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	02.12.2020					
Kreistag	09.12.2020					

**1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016**

**Beschlussvorschlag**

**Der Kreistag beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016.**

**Sachverhalt**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 hat der Landesgesetzgeber das Kommunalverfassungsgesetz dahingehend geändert, dass die Haushaltssatzung zur Behebung von Fehlern auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann (neuer Satz 5 in § 100 Abs. 1 KVG).

Das Ansinnen des Gesetzgebers ist es, den Landkreisen die Möglichkeit einzuräumen, insbesondere Verfahrensfehler bei der Festsetzung eines Kreisumlagehebesatzes auch nachträglich heilen zu können.

Der Kreistag hat am 07.12.2016 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (Beschluss Nr. B/0481/2016, ergänzt durch B/0481/2016/1).

Die Satzung beinhaltet in § 5 die Höhe des für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde zu legenden Umlagesatzes der Kreisumlage in Höhe von 47,06 v. H.

Das Haushaltsjahr 2017 betreffend sind 13 Kreisumlageklagen mit einem Streitwert von insgesamt 14.357.544 EUR anhängig. In diesem Zusammenhang gibt es bereits eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg, nach der der streitgegenständliche Kreisumlagebescheid der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2017 aufgehoben wurde, weil nach Auffassung des Gerichts die Festsetzung des Kreisumlagesatzes in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt haben soll. Dieses Urteil wurde durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG Magdeburg) bestätigt. Hiergegen ist gegenwärtig die Revision beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Wann das Bundesverwaltungsgericht über die Revision befindet und ob eine Entscheidung im Sinne des Salzlandkreises ergeht, kann nicht eingeschätzt werden.

Infolge der Gefahr eines für den Salzlandkreis negativen Ausgangs der anhängigen Kreisumlageklageverfahren für das Haushaltsjahr 2017 und der mit der Gesetzesänderung eröffneten Möglichkeit der Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird unter Berücksichtigung der vielfältigen bisherigen Rechtsprechung und unter Zugrundelegung der in der Anlage dargestellten finanziellen Daten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der darauf basierenden Abwägung der finanziellen Interessen eine Änderung des § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises mittels der zu beschließenden 1. Änderungssatzung vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu betonen, dass der Beschluss der 1. Änderungssatzung rein vorsorglich dem Ziel der Heilung dient, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im gerichtlichen Verfahren die Ursprungshaushaltssatzung und damit auch die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Kreisumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) sich als unwirksam erweist.

Da der Gesetzgeber nunmehr unmissverständlich den Landkreisen die Möglichkeit zur Heilung möglicher Verfahrensfehler eingeräumt hat, wurde die beiliegende „Abwägung zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2017“ weitergehend dokumentiert.

Diese beinhaltet eine umfangreiche, verschriftliche Erhebung der Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen, um den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und die Entscheidung offenzulegen.

Darüber hinaus wurden die ursprünglich bei der Planung zugrunde gelegten Überlegungen des Salzlandkreises zur Festsetzung eines Kreisumlagehebesatzes dargestellt und bewertet. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, den Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2017 unverändert bei 47,06 v. H. zu belassen.

Markus Bauer  
Landrat

### **Anlagen**

- Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016
- Anlage 2 Abwägung zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2017